



# **GEMEINDE SALENSTEIN**

## **Reglement für die Vermietung Schützenstube und Vorzelt Adelmos**

Ausgabe 22. Februar 2021

## Reglement Vermietung Schützenstube und Vorzelt

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Schützenstube kann von 1. April bis 31. Oktober von allen ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Privatpersonen für geschlossene Veranstaltungen gemietet werden. Das Vorzelt steht in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September zur Miete zur Verfügung. Die Schützengesellschaften haben für vereinsinterne Anlässe (Trainings und Wettkämpfe) Vorrang. Während den Schiesszeiten der beiden Vereine sowie am Tag vorher und nachher (gemäss Jahresprogrammen) werden die Schützenstube und das Vorzelt nicht vermietet. Öffentliche Anlässe sind ohne Sonderbewilligung nicht gestattet. Der Belegungsplan findet sich auf der Website der Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat kann auf Anfrage ortsansässigen Vereinen und Institutionen eine Sonderbewilligung für öffentliche Veranstaltungen ausstellen.
- 3 Die Schützenstube wird ausschliesslich an volljährige Personen vermietet. Die verantwortliche Person unterzeichnet den Mietvertrag und bestätigt, das Reglement zur Kenntnis genommen zu haben.
- 4 Die Schützengesellschaften teilen der Gemeindeverwaltung frühestmöglich, spätestens bis 5. Januar, die Schiessdaten des laufenden Jahres mit.

### 2. Räumlichkeiten und Inventar

- 1 Die Schützenstube bietet Platz für 25 Personen. In der eingebauten Küche steht ein Kochfeld mit zwei Platten zur Verfügung. Geschirr (Speiseteller, Dessertteller, Suppenschalen), Besteck, Tassen und Gläser für 30 Personen sind vorhanden. Es steht kein Kühlschrank zur Verfügung.
- 2 Im Aussenzelt (bis 120 Personen) stehen Anschlüsse (Strom, Wasser) für Gastronomiegeräte zur Verfügung. Inventar oder Bestuhlung steht nicht zur Verfügung. Festbankgarnituren können bei der Gemeinde gemietet werden.
- 3 WC-Anlage mit Toilette und Pissoir ist vorhanden.

### 3. Miete

- 1 Das Reservationsformular steht auf der Website der Gemeinde zur Verfügung und ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Der Zweck der Veranstaltung ist bekanntzugeben. Der Mietvertrag wird im Anschluss den Mietern zugestellt.

### 4. Mietkonditionen

- 1 Miete Schützenstube: CHF 180.00
- 2 Miete Vorzelt ohne Schützenstube: CHF 350.00
- 3 Miete Schützenstube mit Vorzelt: CHF 500.00
- 4 Der Mietvertrag gilt in der Regel für 24 Stunden. Privatpersonen und die verantwortliche Person des Vereins haben bei der Übernahme zusätzlich zur Miete ein Depot von CHF 150.00 zu bezahlen.
- 5 Von ortsansässigen Vereinen kann die Schützenstube einmal im Jahr kostenfrei für einen Anlass gemietet werden.
- 6 Die Tarife können durch den Gemeinderat angepasst werden.

### 5. Übernahme / Rückgabe

- 1 Die Übernahme und Rückgabe erfolgt an Samstagen und Sonntagen jeweils um 10.00 bzw. 9.30 Uhr. Informationen zur zuständigen Ansprechperson erteilt die Gemeindeverwaltung. An Arbeitstagen erfolgt die Übergabe im Einvernehmen mit dem Werkhofteam.
- 2 Die «Hinweise für die Reinigung» bilden integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

## Reglement Vermietung Schützenstube und Vorzelt

### 6. Ruhe und Ordnung

- 1 Der Mieter ist verpflichtet dem Mietobjekt Sorge zu tragen und hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- 2 Die Mietpartei und Gäste sind verpflichtet die Verordnung zu Feuerwerk der Gemeinde Salenstein einzuhalten.
- 3 Angrenzendes landwirtschaftliches Kulturland darf nicht betreten werden.

### 7. Parkierung

- 1 Autos dürfen ausschliesslich auf den öffentlichen Parkplätzen parkiert werden. Es besteht kein Anrecht auf freie Parkplätze.

### 8. Versicherung, Haftung und Schäden

- 1 Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Mieter.
- 2 Für Schäden an den Einrichtungen im und um das Gebäude/Zelt und am Gebäude/Zelt selbst haftet die mietende Partei sowie die verantwortliche Person des mietenden Vereins.
- 3 Zur Deckung allfälliger Schäden wird das Depot bei Feststellung von Schäden anlässlich der Rückgabe zurückbehalten. Sollte der Betrag die Kosten für die Schadensbehebung nicht decken, wird der Restbetrag in Rechnung gestellt.

### 9. Weiteres

- 1 Im ganzen Schützenhaus und Zelt gilt ein striktes Rauchverbot.  
Für die Schützenstube wird folgende Ausnahme gewährt: ausschliesslich während des Betriebes der Gelegenheitswirtschaft durch die Militär- oder Standschützen unter Einhaltung der in den Bewilligungen vom 21.02.2011 festgehaltenen Bestimmungen gilt das Rauchverbot nicht.
- 2 Leergut und Abfall sind fachgerecht zu entsorgen und dürfen nicht im Schützenhaus zurückgelassen werden. Abfallsäcke sind selber mitzubringen.
- 3 Abtrocknungstücher und Reinigungsmaterial sind selber mitzubringen (Besen und Wischmopp sind vorhanden).  
Bruchgeschirr wird separat verrechnet.

### 10. Vertragsabschluss

- 1 Der Mietvertrag ist von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Das Original bleibt bei der Gemeindeverwaltung. Je eine Kopie geht an die Mietpartei und die verantwortliche Person des Werkhofs.
- 2 Dieses Reglement bildet integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Mietpartei anerkennt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages dieses Reglement und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen.
- 3 Der Mietvertrag tritt nach Einzahlung der Miete in Kraft.
- 4 Bei falschen oder unzutreffenden Angaben kann eine kurzfristige Vertragsauflösung durch die Gemeinde erfolgen.

## Reglement Vermietung Schützenstube und Vorzelt

Vom Gemeinderat genehmigt: 22. Februar 2021

Salenstein, 01. März 2021

### **EINHEITSGEMEINDE SALENSTEIN**

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Bruno Lorenzato

Priska Keller

Das Reglement tritt in Kraft am: 01. April 2021

## Hinweise für die Reinigung

### Schützenstube

- Geschirr und Besteck gereinigt und ordnungsgemäss verstaut
- Kochplatten und Ausguss reinigen
- Tische und Bänke abwischen
- Aufstuhlen
- Böden wischen und aufnehmen

### Allgemein und bei Nutzung vom Zelt

- Toiletten reinigen, Papierkörbe leeren, Boden aufnehmen
- Umgebung aufgeräumt
- Zufahrtsschilder, Wegweiser, Ballone entfernt
- Abfälle und Leergut sind mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen
- Sämtliche Läden und Türen schliessen

Bei mangelnder Reinigung wird für die Nachreinigung CHF 80.00 pro Stunde verrechnet bzw. von der Kautionsabgabe abgezogen.

## Verrechnung Bruchgeschirr, fehlendes Geschirr

	CHF wird nach Anschaffung definiert
Speise- und Desserteller	5.00
Suppenschalen	5.00
Besteck pro Stück	3.00
Gläser / Weingläser	3.00 / 5.00
Tassen	5.00